Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen

IndElAusbV 2007

Ausfertigungsdatum: 24.07.2007

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1678), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2013 (BGBI. I S. 2201) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 28.6.2013 I 2201

Die Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2007 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

- 1. Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme,
- 2. Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik,
- 3. Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik,
- 4. Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme,
- 5. Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik,
- 6. Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme werden gemäß § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen prozessbezogen vermittelt werden. Diese Qualifikationen sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene

Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10, 13 und 14, 17 und 18, 21 und 22 sowie 25 und 26 nachzuweisen.

- (2) Die gemeinsamen Kernqualifikationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und die berufspezifischen Fachqualifikationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 bis 17, § 11 Abs. 1 Nr. 12 bis 17, § 15 Abs. 1 Nr. 12 bis 17, § 19 Abs. 1 Nr. 12 bis 17, § 23 Abs. 1 Nr. 12 bis 17 haben jeweils einen Umfang von 21 Monaten und werden verteilt über die gesamte Ausbildungszeit integriert auch unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspekts vermittelt.
- (3) Im Rahmen der berufsspezifischen Fachqualifikationen ist die berufliche Handlungskompetenz in einem Einsatzgebiet durch Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigt.

§ 4 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme

§ 7 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz.
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 7. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 8. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 9. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.
- 10. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 11. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 12. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 13. Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen,
- 14. Instandhalten gebäudetechnischer Anlagen und Systeme,
- 15. Betreiben von technischen Systemen,

- 16. Technisches Gebäudemanagement,
- 17. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Wohn- und Geschäftsgebäude,
- 2. Betriebsgebäude,
- 3. Funktionsgebäude und -anlagen,
- 4. Infrastrukturanlagen,
- 5. Industrieanlagen.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 7 Abs. 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf dem im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Teilsysteme montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen, Betriebswerte einstellen und messen.
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Teilsystem aus der Gebäude- und Infrastrukturtechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 10 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 2 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,

- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Kundenwünsche oder Störmeldungen entgegennehmen und beurteilen, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen, Leistungen an einzubeziehende Gewerke vergeben und abnehmen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Systeme beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben.
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Aufmaße erstellen, Leistungen abrechnen sowie Systemdaten und -unterlagen dokumentieren, nach betriebswirtschaftlichen und technischen Vorgaben aufbereiten und verwalten

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Errichten, Ändern, Instandhalten oder Betreiben von Gebäudeoder Infrastruktursystemen in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 24 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Kundenanforderungen eine Änderung in einem System der Gebäude- und Infrastrukturtechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, elektrotechnische Komponenten auswählen, Kosten ermitteln sowie technische Unterlagen erstellen und Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein Gebäude- oder Infrastruktursystem analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er unter Berücksichtigung von Vorschriften, betrieblichen Anweisungen, Herstellervorgaben und Dokumentationen Funktion und Sicherheit von Gebäuden und technischen Einrichtungen analysieren und beurteilen sowie unter Berücksichtung von Kundeninteressen, technischen, funktionalen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten den Betrieb von Gebäuden planen und damit verbundene Maßnahmen und Aufträge spezifizieren kann.

(8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 3

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik

§ 11 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 7. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 8. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 9. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 10. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 11. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 12. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 13. Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen,
- 14. Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen,
- 15. Instandhalten von Anlagen und Systemen,
- 16. Technischer Service und Betrieb,
- 17. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Energieverteilungsanlagen/-netze,
- 2. Gebäudeinstallationen/-netze,
- 3. Betriebsanlagen, Betriebsausrüstungen,
- 4. Produktions-/verfahrenstechnische Anlagen,
- 5. Schalt- und Steueranlagen,
- 6. Elektrotechnische Ausrüstungen.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 12 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 11 Abs. 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 3 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 13 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Anlagenteile montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen, Betriebswerte einstellen und messen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Anlagenteil der elektrischen Betriebstechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 14 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 3 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Anlagendaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Errichten, Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen Änderungen in einer Anlage der Betriebstechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln, Anlagenspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, elektrotechnische Komponenten auswählen, Schaltungsunterlagen anpassen und Standardsoftware anwenden kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten eine elektrische Anlage analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auswerten, funktionelle Zusammenhänge in elektrischen Anlagen analysieren, Steuerungsprogramme interpretieren und ändern, Mess- und Prüfverfahren auswählen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, netzwerkspezifische Diagnosen auswerten, Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 4

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik

§ 15 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
- 4. Umweltschutz.
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 7. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 8. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 9. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,

- 10. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 11. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 12. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 13. Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik,
- 14. Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen,
- 15. Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen,
- 16. Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen,
- 17. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Produktions- und Fertigungsautomation,
- 2. Verfahrens- und Prozessautomation.
- 3. Netzautomation,
- 4. Verkehrsleitsysteme,
- 5. Gebäudeautomation.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 16 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 15 Abs. 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 4 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 17 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Teilsysteme montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen, Betriebswerte einstellen und messen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Teilsystem eines Automatisierungssystems nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 18 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 4 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen.
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- 4. Produkte übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Systemdaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Errichten, Ändern oder Instandhalten eines Automatisierungssystems in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen eine Änderung in einem System der Automatisierungstechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, Hard- und Softwarekomponenten auswählen, konfigurieren und programmieren, Schaltungsunterlagen anpassen und Standardsoftware einsetzen kann.

- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein Automatisierungssystem analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Systemdokumentationen auswerten, Verfahren und Diagnosesysteme zur Prüfung von Funktion und Sicherheit auswählen, funktionelle Zusammenhänge automatisierter Systeme analysieren, Programme interpretieren, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, netzwerkspezifische Diagnosen auswerten, Prozesszusammenhänge schnittstellenübergreifend bewerten, Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 5

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme

§ 19 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz.
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 7. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 8. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 9. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 10. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 11. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 12. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 13. Fertigen von Komponenten und Geräten,
- 14. Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen,
- 15. Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs- und Prüfeinrichtungen,
- 16. Technischer Service und Produktsupport,
- 17. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Informations- und kommunikationstechnische Geräte.
- 2. Medizinische Geräte,
- 3. Automotive-Systeme,
- 4. Systemkomponenten, Sensoren, Aktoren, Mikrosysteme,
- 5. EMS (Electronic Manufacturing Services),
- 6. Mess- und Prüftechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 20 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 19 Abs. 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 5 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 21 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 5 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Komponenten montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einer funktionsfähigen Komponente oder einem Gerät nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 22 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 5 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen aus Unterlagen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,

- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Geräte oder Systemdaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Ändern einer Fertigungsanlage oder eines Prüfsystems oder das Herstellen eines Gerätes oder Systems in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 20 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen Änderungen in einem Gerät oder System und dem damit verbundenen Fertigungsablauf entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen und unter Berücksichtigung von Vorschriften und technischen Regelwerken Lösungskonzepte für konstruktiven Aufbau entwickeln, mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen sowie Fertigungs- und Prüfabläufe unter Beachtung von Richtlinien zur Qualitäts- und Prozesssicherung festlegen, Schaltungsunterlagen und fertigungstechnische Unterlagen anpassen sowie Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein elektronisches Gerät oder System analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Unterlagen, auch in englischer Sprache, auswerten, Prüfverfahren- und Diagnosesysteme auswählen und einsetzen, funktionelle Zusammenhänge von Funktionsgruppen einschließlich integrierter Softwaremodule analysieren, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, Fehlerursachen bestimmen, elektromagnetische Verträglichkeit beurteilen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 6

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik

§ 23 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,

- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 7. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 8. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 9. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 10. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 11. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 12. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 13. Erstellen von Software.
- 14. Integrieren und Konfigurieren von Systemen,
- 15. Durchführen von Systemtests,
- 16. Technischer Service und Systemoptimierung,
- 17. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Automatisierungssysteme,
- 2. Signal- und Sicherheitssysteme,
- 3. Informations- und Kommunikationssysteme,
- 4. Funktechnische Systeme,
- 5. Eingebettete Systeme (Embedded Systems).

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 24 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 23 Abs. 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 6 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 25 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 6 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Teilsysteme montieren, demontieren, verdrahten, verbinden, konfigurieren und parametrieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Teilsystem der industriellen Informationstechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 26 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 6 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionssicherheit ergreifen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben.
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Systemdaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Konfigurieren und Programmieren eines Systems der industriellen Informationstechnik, das Integrieren eines Teilsystems der industriellen Informationstechnik aus Hard- oder Softwarekomponenten oder das Optimieren eines Systems der industriellen Informationstechnik in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 20 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen eine Änderung in einem System der industriellen Informationstechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Kompatibilität, Ausfallsicherheit und technischer Umfeldbedingungen Lösungskonzepte entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, Hardund Softwarekomponenten auswählen, konfigurieren und programmieren, Systemdokumentationen erstellen und Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein System der industriellen Informationstechnik analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Systemdokumentationen, auch in englischer Sprache, auswerten, Verfahren und Diagnosesysteme zur Prüfung von Funktion und Sicherheit auswählen, funktionelle Zusammenhänge informationstechnischer Systeme analysieren, Programme interpretieren und anpassen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 7 (weggefallen)

§§ 27 bis 30 (weggefallen)

Teil 8

Gemeinsame Bestehensregelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Bestehensregelung

- (1) Für die in dieser Verordnung genannten Ausbildungsberufe gelten jeweils die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Bestehensregelungen.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des Teils 2 der Abschlussprüfung sind der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit 50 Prozent, die Prüfungsbereiche Systementwurf sowie Funktions- und Systemanalyse mit je 20 Prozent und der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent zu gewichten.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- 1. im Gesamtergebnis nach Absatz 2 sowie
- 2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
- 3. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschaftsund Sozialkunde

mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 3 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich nach Nummer 3 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(5) Die Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse und Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 32 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Anlage 1 (zu den $\S\S$ 8, 12, 16, 20 und 24) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 1691 - 1694)

Gemeinsame Kernqualifikationen

Gemein	same Kernqualifikationen	
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1,	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären
	§ 11 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1,	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
	§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1)	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
	9 23 Abs. 1 NI. 1)	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2,	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
	§ 15 Abs. 1 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 2)	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 3,	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
	§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3)	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 7 Abs. 1 Nr. 4,	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
	§ 11 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4, § 23 Abs. 1 Nr. 4)	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1 Nr. 5,	a)	Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten
	§ 15 Abs. 1 Nr. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 5)	b)	technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen
		c)	Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden
		d)	Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren
		e)	Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen
		f)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden
		g)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden
		h)	Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren
		i)	Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren
		j)	Konflikte im Team lösen
		k)	schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a)	Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 15 Abs. 1 Nr. 6,	b)	erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen
	§ 19 Abs. 1 Nr. 6, § 23 Abs. 1 Nr. 6)	c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen
		d)	Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen
		e)	Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen
		f)	Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen

Berufs- bild-	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,
position	gg		Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		g)	IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden
		h)	Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten
		i)	Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen
		j)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
		k)	qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden
		l)	interne und externe Leistungserbringung vergleichen
		m)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7,	a)	Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen
	§ 11 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 7, § 19 Abs. 1 Nr. 7,	b)	Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden
	§ 23 Abs. 1 Nr. 7)	c)	Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen
		d)	elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren
		e)	Leitungen installieren
		f)	elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen
		g)	beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten
		h)	Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	a)	Messverfahren und Messgeräte auswählen
	und Systemen	b)	elektrische Größen messen, bewerten und berechnen
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 8,	c)	Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen
	§ 11 Abs. 1 Nr. 8, § 15 Abs. 1 Nr. 8,	d)	Steuerschaltungen analysieren
	§ 19 Abs. 1 Nr. 8,	e)	Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen
	§ 23 Abs. 1 Nr. 8)	f)	systematische Fehlersuche durchführen
		g)	Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		h)	Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten
		i)	Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a)	Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 9,	b)	Isolationswiderstände messen und beurteilen
	§ 11 Abs. 1 Nr. 9, § 15 Abs. 1 Nr. 9,	c)	Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen
	§ 19 Abs. 1 Nr. 9, § 23 Abs. 1 Nr. 9)	d)	Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen
		i)	Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen
10	Installieren und Konfigurieren	a)	Hard- und Softwarekomponenten auswählen
	von IT-Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10, § 11 Abs. 1 Nr. 10,	b)	Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren
	§ 15 Abs. 1 Nr. 10,	c)	IT-Systeme in Netzwerke einbinden
	§ 19 Abs. 1 Nr. 10, § 23 Abs. 1 Nr. 10)	d)	Tools und Testprogramme einsetzen
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 11,	a)	Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten
	§ 11 Abs. 1 Nr. 11,	b)	auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen
	§ 15 Abs. 1 Nr. 11,	c)	Störungsmeldungen aufnehmen
	§ 19 Abs. 1 Nr. 11, § 23 Abs. 1 Nr. 11)	d)	Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen
		e)	Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen
		f)	technische Unterstützung leisten

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren

Anlage 2 (zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/zur Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 1695 - 1705)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kundenanforderungen analysierenb) Änderungen von Energieversorgungsanlagen planen,
	(3 / Ab3. 1 NI. 12)	Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen
		c) Anlagen- und Nutzungsänderungen von technischen Systemen, insbesondere von Energieumwandlungseinrichtungen und Versorgungssystemen, planen
		d) Änderungen von Kommunikations- und Datenübertragungssystemen planen
		e) technische Schnittstellen und Netztopologien klären
		f) Lösungen unter Berücksichtigung technischer Bestimmungen und rechtlicher Vorgaben planen und ausarbeiten, Kosten kalkulieren
		g) Komponenten entsprechend den baulichen und nutzerspezifischen Vorgaben auswählen
		h) Änderungen der Systeme und Durchführung der Arbeiten abstimmen, interne und externe Kunden beraten
		i) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen
13	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen(§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	a) Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren
	Amagents / Abs. 1 Nr. 15)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen
		c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		d) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfer und in Betrieb nehmen
		e) Netz- und Bussysteme anpassen
		f) Beleuchtungssysteme montieren und installieren
		g) Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
14	Instandhalten gebäudetechnischer Anlagen und Systeme (§ 7 Abs. 1 Nr. 14)	a)	technische Anlagen inspizieren, Abweichungen vom Sollzustand feststellen, Inspektionsprotokolle erstellen
	(3 / / 103. 1 (4).	b)	Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, inspizieren
		c)	wiederkehrende Prüfungen gemäß Vorschriften und technischen Bestimmungen sowie betriebsspezifischer Vorgaben durchführen
		d)	Einhaltung von Sicherheitsvorschriften überwachen, Sicherungsmaßnahmen durchführen
		e)	gebäudetechnische Anlagen warten, insbesondere Sollwerte einstellen und justieren, Verschleißteile austauschen, Betriebsstoffe überprüfen und nachfüllen, Wartungsprotokolle erstellen
		f)	Störmeldungen aufnehmen und beurteilen
		g)	Anlagenstörungen analysieren, Funktionen und Sicherheit von Netzen, Anlagen, Systemen und Geräten prüfen und dokumentieren
		h)	Instandhaltungsmaßnahmen einleiten und protokollieren
		i)	Instandhaltungsprotokolle auswerten, Schwach- und Gefahrenstellen analysieren und erfassen
		j)	bei der Aufstellung und Optimierung von Instandhaltungsplänen mitwirken
15	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Systeme überwachen und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche sowie ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte steuern
		b)	Störungen analysieren und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen
		c)	Kunden, insbesondere bei Störungen, informieren
		d)	Auftragsdurchführung durch externes Personal beaufsichtigen und koordinieren sowie Leistungen kontrollieren
		e)	Systeme übergeben, Kunden, auch in englischer Sprache, in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen
		f)	Kunden und Externe auf Sicherheitsvorschriften hinweisen sowie in die Benutzung von Sicherheitseinrichtungen einweisen
		g)	Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
		h)	Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen
		i)	Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen einstellen
		j)	Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		k)	Gebäude und Infrastruktursysteme inspizieren, Gefährdungspotentiale erfassen
16	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Daten für das Gebäudemanagement bereitstellen
	(3 / / 103. 1 141. 10)	b)	Rapporte und Leistungsnachweise prüfen
		c)	Datenblätter und Anlagenprofile erstellen und über Datenbanken verwalten
		d)	Vorgaben aus der Gebäudeverwaltung auf Realisierbarkeit prüfen, Lösungsvorschläge erarbeiten, präsentieren und ausführen
		e)	Zuständigkeiten für unterschiedliche Technikbereiche klären
		f)	an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Aufträgen mitwirken
		g)	Arbeitsaufträge erteilen und koordinieren sowie Leistungen abnehmen
		h)	vertragliche Regelungen, insbesondere Werkverträge, Arbeitnehmerüberlassung und Verdingungsordnungen, beachten
		i)	Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Leistungserbringern berücksichtigen
17	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet	a)	Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen, die für die Sicherung der betrieblichen Abläufe notwendigen Verbrauchsmaterialien und -stoffe sowie Ersatzteile disponieren und bevorraten
		f)	Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		h)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbild	es	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind		
1	2			3	
				von Fehlern und Qualitätsmängeln sys beseitigen und dokumentieren	stematisch suchen,
			i)	Projektablauf dokumentieren, Leistun Abrechnungsdaten erstellen, Nachkall	
			j)	technische Einrichtungen für die Benu übergeben, Abnahmeprotokolle anfer Dienstleistungen erläutern	
			k)	Systemdokumentation und Bedienung zusammenstellen und modifizieren	gsanleitungen
			1)	Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdat Arbeitsergebnisse und -durchführung	
			m)	zur kontinuierlichen Verbesserung vor im Betriebsablauf und im eigenen Arb	
Teil B: Z	Zeitliche Gliederung				
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes			Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung ständigen Planens, Durchführens und ollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2			3	4
Abschnitt	1	1			 -
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)	a)	ins	deutung des Ausbildungsvertrages, besondere Abschluss, Dauer und endigung, erklären	
		b)		genseitige Rechte und Pflichten aus m Ausbildungsvertrag nennen	
		c)		glichkeiten der beruflichen tbildung nennen	
		d)		sentliche Teile des Arbeitsvertrages	
		e)	dei	sentliche Bestimmungen der für n ausbildenden Betrieb geltenden ifverträge nennen	während der gesamten Ausbildungszeit
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	a)		bau und Aufgaben des ausbildenden riebes erläutern	zu vermitteln
	(§ / ADS. 1 NI. 2)	b)	Bet	undfunktionen des ausbildenden criebes wie Beschaffung, Fertigung, satz und Verwaltung erklären	
		c)	Bet zu Bei	ziehungen des ausbildenden criebes und seiner Belegschaft Wirtschaftsorganisationen, rufsvertretungen und Gewerkschaften nnen	
		d)		undlagen, Aufgaben und Arbeitsweise betriebsverfassungs- oder	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	

Abschnitt 2

1. Ausbildungsjahr

Zeitrahmen 1

5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	a)	Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten	
		b)	technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	3 bis 5

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten b) erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen 	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 8)	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
13	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	a) Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren	
Zeitrahmer	n 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	 b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen c) Dokumente sowie technische 	
		Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	2 bis 4
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 9)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	e) technische Schnittstellen und Netztopologien klären	
	(3 / 7.65. 1 141. 12)	g) Komponenten entsprechend den baulichen und nutzerspezifischen Vorgaben auswählen	
		i) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
13	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
Zeitrahmen	13		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	3 bis 4
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 8)	d) Steuerschaltungen analysieren	
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
13	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen ir Monaten
1	2	3	4
		Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
eitrahme	n 4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	h) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
10	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10)	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	1 bis 2
		b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
13	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	d) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
eitrahme		usbildungsjahr, 1. Halbjahr	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Abs. 1 Nr. 9)	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(3 / Abs. 1 W. 5)	b) Isolationswiderstände messen und beurteilen	
		e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	2 bis 3
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen,	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	b) Änderungen von Energieversorgungsanlagen planen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen	
Zeitrahmei	n 6		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		g) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	
	und Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)	h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Abs. 1 Nr. 9)	f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	3 bis 4
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 11)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
14	Instandhalten gebäudetechnischer Anlagen und Systeme (§ 7 Abs. 1 Nr. 14)	a) technische Anlagen inspizieren, Abweichungen vom Sollzustand feststellen, Inspektionsprotokolle erstellen	
		b) Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, inspizieren	
		c) wiederkehrende Prüfungen gemäß Vorschriften und technischen Bestimmungen sowie betriebsspezifischer Vorgaben durchführen	
		f) Störmeldungen aufnehmen und beurteilen	
15	Betreiben von technischen Systemen	b) Störungen analysieren und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen	
16	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Abs. 1 Nr. 16)	a) Daten für das Gebäudemanagement bereitstellen	
	(3 / ADS. I WI. 10)	e) Zuständigkeiten für unterschiedliche Technikbereiche klären	
	2. A	usbildungsjahr, 2. Halbjahr	

5	Betriebliche und technische		
J	Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	i) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 11)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	1 bis
	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung	a) Kundenanforderungen analysieren	
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	g) Komponenten entsprechend den baulichen und nutzerspezifischen Vorgaben auswählen	
13	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
	(3 / 7/65: 1 (4): 15)	c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
		e) Netz- und Bussysteme anpassen	
		f) Beleuchtungssysteme montieren und installieren	
		g) Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	
1	2	3	4	
15	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	g) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen i) Mess-, Steuer- und		
		Regelungseinrichtungen einstellen		
Zeitrahme	n 8			
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen		
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	f) Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen		
		j) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten		
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 11)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen		
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	c) Anlagen- und Nutzungsänderungen von technischen Systemen, insbesondere von Energieumwandlungseinrichtungen und Versorgungssystemen, planen	21: 5	
		f) Lösungen unter Berücksichtigung technischer Bestimmungen und rechtlicher Vorgaben planen und ausarbeiten, Kosten kalkulieren	3 bis 5	
15	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	h) Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen		
		j) Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren		
16	Technisches Gebäude- management (§ 7 Abs. 1 Nr. 16)	d) Vorgaben aus der Gebäudeverwaltung auf Realisierbarkeit prüfen, Lösungsvorschläge erarbeiten, präsentieren und ausführen		
		3. und 4. Ausbildungsjahr		
Zeitrahme				
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	2 bis 4	

Berufs-	- 2	Kern- und Fachqualifikationen,	
bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren j) Konflikte im Team lösen	
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, -	
		abwicklung und Terminverfolgung anwenden I) interne und externe Leistungserbringung	
		vergleichen	
	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	d) Änderungen von Kommunikations- und Datenübertragungssystemen planen	
	,	h) Änderungen der Systeme und Durchführung der Arbeiten abstimmen, interne und externe Kunden beraten	
1	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	d) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
1	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	d) Auftragsdurchführung durch externes Personal beaufsichtigen und koordinieren sowie Leistungen kontrollieren	
	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Abs. 1 Nr. 16)	b) Rapporte und Leistungsnachweise prüfen f) an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Aufträgen mitwirken	
		g) Arbeitsaufträge erteilen und koordinieren sowie Leistungen abnehmen	
		h) vertragliche Regelungen, insbesondere Werkverträge, Arbeitnehmerüberlassung und Verdingungsordnungen, beachten	
		i) Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Leistungserbringern berücksichtigen	
Zeitrahmen	10		
1	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	3 bis 5
		k) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen ir Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	 k) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden m) Qualifikationsdefizite feststellen, 	
		Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Abs. 1 Nr. 9)	i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 11)	e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
14	Instandhalten gebäude- technischer Anlagen und Systeme (§ 7 Abs. 1 Nr. 14)	d) Einhaltung von Sicherheitsvorschriften überwachen, Sicherungsmaßnahmen durchführen	
	(3 / 705. 1 (1. 14)	e) gebäudetechnische Anlagen warten, insbesondere Sollwerte einstellen und justieren, Verschleißteile austauschen, Betriebsstoffe überprüfen und nachfüllen, Wartungsprotokolle erstellen	
		 g) Anlagenstörungen analysieren, Funktionen und Sicherheit von Netzen, Anlagen, Systemen und Geräten prüfen und dokumentieren 	
		h) Instandhaltungsmaßnahmen einleiten und protokollieren	
		 i) Instandhaltungsprotokolle auswerten, Schwach- und Gefahrenstellen analysieren und erfassen 	
		j) bei der Aufstellung und Optimierung von Instandhaltungsplänen mitwirken	
15	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	a) Systeme überwachen und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		sowie ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte steuern	
		c) Kunden, insbesondere bei Störungen, informieren	
		e) Systeme übergeben, Kunden, auch in englischer Sprache, in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen	
		f) Kunden und Externe auf Sicherheitsvorschriften hinweisen sowie in die Benutzung von Sicherheitseinrichtungen einweisen	
		k) Gebäude und Infrastruktursysteme inspizieren, Gefährdungspotenziale erfassen	
16	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Abs. 1 Nr. 16)	c) Datenblätter und Anlagenprofile erstellen und über Datenbanken verwalten	
Zeitrahmei	n 11		
17	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 17)	a) Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen	
		b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	10 bis 12
		d) Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten	
		e) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen, die für die Sicherung der betrieblichen Abläufe notwendigen Verbrauchsmaterialien und -stoffe sowie Ersatzteile disponieren und bevorraten	
		f) Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen	
		g) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	
1	2	3	4	
		und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen		
		h) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren		
		i) Projektablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen		
		j) technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern		
		k) Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen zusammenstellen und modifizieren		
		I) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten		
		m) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen		

Anlage 3 (zu § 12)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik/zur Elektronikerin für Betriebstechnik

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 1706 - 1717)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kundenanforderungen analysieren b) vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen
		c) Anlagenänderungen und -erweiterungen entwerfen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen, Komponenten und Leitungen auswählen
		d) Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen,

Fachqualifikationen, die unter				
Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festiegen e Mess. Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen f) Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen g) die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen und anschließen d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen ii) Datenleitungen, Verkleidungen und Schleifen und Asbel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschießen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschießen ii) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme	bild-	Teil des Ausbildungsberufsbildes	I	Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit
festlegen e) Mess, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen f) Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen g) die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen la Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen und anschließen d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme	1	2		3
Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen f) Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpasson a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, auf- und abbauen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sicher und Transport durchführen c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen die Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten k) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme				
der betrieblichen Abläufe von Kunden planen g) die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, auf- und abbauen c) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transportdurchführen c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdung und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			e)	Sensoren, Aktoren, Software und andere
Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) Installieren und Inbetriebnehmen und Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel aufsten und Transport durchführen (c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen und anschließen und Anschließen und Anschließen (e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen (g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen (h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen (i) Datenleitungen konfektionieren (j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen (k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten (l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden (m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen (n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen (o) Signal- und Datenübertragungssysteme (o) Signal- und Datenübertragungs			f)	
elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13) b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen und anschließen d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdungs- und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			g)	
b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme	13	elektrischen Anlagen	a)	
prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme		(3 11 Ab3. 1 W. 13)	b)	auswählen und einsetzen, Ladung sichern und
sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			c)	prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie
Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			d)	sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten,
kennzeichnen g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			e)	Schaltgerätekombinationen zusammenbauen
und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			f)	
Isolierungen anbringen i) Datenleitungen konfektionieren j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			g)	und Überwachen einbauen, verdrahten und
j) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			h)	
zurichten und anschließen k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			i)	Datenleitungen konfektionieren
mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten I) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			j)	
Schlauchleitungen verbinden m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			k)	mit unterschiedlichen Anschlusstechniken
Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			1)	
nehmen o) Signal- und Datenübertragungssysteme			m)	Erdungs- und Schleifenwiderstände messen
			n)	·
			0)	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
		p) Antriebssysteme parametrieren und in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen
		q) nichtelektrische Komponenten von Anlagen, insbesondere pneumatische Baugruppen, prüfen
		r) Beleuchtungsanlagen montieren und installieren
		s) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen
		t) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen
		u) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren
		v) Prüfprotokolle erstellen, Dokumentation erstellen und anpassen, Anlagen oder System übergeben
14	Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 14)	a) Baugruppen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik hard- und softwaremäßig einstellen, anpassen und in Betrieb nehmen
		b) Anwendungssoftware installieren und konfigurieren
		c) Steuerungsprogramme analysieren, erstellen und ändern
		d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe anpassen
		e) Architekturen, Protokolle, Schnittstellen von Automatisierungsgeräten an Netzwerke und Bussysteme anpassen
		f) Speichermedien und Programme zur Datensicherung installieren
15	Instandhalten von Anlagen	a) Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen planen
	und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	b) Systeme inspizieren, Funktionen von Anlagen und Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren
		c) Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen
		d) Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen
		e) Diagnosesysteme nutzen, Funktion von Baugruppen prüfen, defekte Baugruppen austauschen

Berufs- bild-	Toil dos Aushildungsham fahildas	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,
position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
		f) dezentrale Energieversorgungssysteme warten und instand halten
		g) Energieverteilungssysteme beurteilen, warten und instand halten
		h) Bearbeitungsmaschinen warten und instand setzen
		i) Kommunikationsanlagen warten und instand setzen
		 j) Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen
		k) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren
16	Technischer Service und Betrieb	a) Serviceleistung anbieten und durchführen
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	b) bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken
		 Kunden auf Gewährleistungsansprüche hinweisen und hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit beraten
		d) Anlagen übergeben, Kunden in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen
		e) Serviceleistungen dokumentieren
		f) technische Anlagen überwachen
		g) Ferndiagnose und -wartung durchführen
		h) Anlagedaten und Diagnosedaten auswerten und zur Optimierung nutzen
		i) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
		 j) Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren
17	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement	a) Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen
	im Einsatzgebiet (§ 11 Abs. 1 Nr. 17)	b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren,

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	D	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, urchführens und Kontrollierens integriert mi Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
			technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen Planungsunterlagen erstellen
		f)	Fremdleistungen veranlassen, überwachen und prüfen
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung vo Terminen verfolgen
		h)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden
		i)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sow Qualität bei der Auftragserledigung sichern Qualitätssicherungssystem anwenden sow Ursachen von Fehlern und Qualitätsmänge systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		j)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen
		k)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern
		1)	Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten
		m)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und in eigenen Arbeitsbereich beitragen

Teil B: Zeitliche Gliederung

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4

Abschnitt 1

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	
	(3 11 AUS. 1 NI. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	Ausbildungszeit zu vermitteln
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
Abschnit	t 2		
		1. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme		1	
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten	
		b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
	(3 11 ADS. 1 W. 0)	b) erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	2 bis 4
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 7)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	
	und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
Zeitrahme	en 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	3 bis 5

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
	(3 11 / 1831 1 / 111 / 15)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 9)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
13	Installieren und Inbetriebnehmen von	a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen	
elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)		c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen	
		f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
Zeitrahme	n 3		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	2 bis 4
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 8)	d) Steuerschaltungen analysieren	
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Abs. 1 Nr. 12)	e) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	
13	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
Zeitrahme	n 4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	h) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
10	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	1 bis 3
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 10)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
	2	3	4

2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr

Zeitrahmen 5

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 7)	g)	beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a)	Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 9)	b)	Isolationswiderstände messen und beurteilen	
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	3 bis 5
		i)	Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Abs. 1 Nr. 12)	c)	Anlagenänderungen und -erweiterungen entwerfen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen, Komponenten und Leitungen auswählen	
		d)	Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen, Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festlegen	
13	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	e)	Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen	
	(5 = 2 / 100 = 1 / 100 /	h)	Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen	
		j)	Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen	
		m)	Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen	
		n)	Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen	

Berufs- bild-	Teil des	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung	Zeitrahmen in
position	Ausbildungsberufsbildes	selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Monaten
1	2	3	4
Zeitrahme	n 6		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
	(§ 11 ADS. 1 Nr. 5)	g) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	
	und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)	h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
13	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	s) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen	1 bis 3
		t) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen	
15	Instandhalten von Anlagen und Systemen	a) Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen planen	-
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	b) Systeme inspizieren, Funktionen von Anlagen und Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren	
		c) Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen	
	2.	Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr	1
Zeitrahme	n 7		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	i) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	2 bis 4
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 7)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen Monaten
1	2	3	4
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Abs. 1 Nr. 12)	e) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	
13	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
	(3 = - 1 111 = 5)	n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen	
14 Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen	Programmieren von	a) Baugruppen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik hard- und softwaremäßig einstellen, anpassen und in Betrieb nehmen	
	(§ 11 Abs. 1 NI. 14)	b) Anwendungssoftware installieren und konfigurieren	
		c) Steuerungsprogramme analysieren, erstellen und ändern	
		d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe anpassen	
		f) Speichermedien und Programme zur Datensicherung installieren	
15	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	d) Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen	
16	Technischer Service und Betrieb (§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	i) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen	
Zeitrahme	n 8		
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	f) Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
		j) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
elektrischen Anlage	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	2 bis 4
	(3 11 / 135 1 / 11 / 13 /	I) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden	
		p) Antriebssysteme parametrieren und in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen	

Berufs-	Teil des	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung	Zeitrahmen in
bild- position	Ausbildungsberufsbildes	selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Monaten
1	2	3	4
		q) nichtelektrische Komponenten von Anlagen, insbesondere pneumatische Baugruppen, prüfen	
15	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	h) Bearbeitungsmaschinen warten und instand setzen	
	(3 11 / 103. 1 111. 13)	 j) Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen 	
	1	3. und 4. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme	n 9		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	
		h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		j) Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		k) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden	3 bis 5
		I) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kundenanforderungen analysierenb) vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen	

Berufs-			Kern- und Fachqualifikationen,	
bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		f)	Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen	
		g)	die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen	
13	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	b)	Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen	
	(3 11 AD3. 1 NI. 13)	i)	Datenleitungen konfektionieren	
		k)	Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten	
		0)	Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
		r)	Beleuchtungsanlagen montieren und installieren	
		u)	Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren	
		v)	Prüfprotokolle erstellen, Dokumentation erstellen und anpassen, Anlagen oder System übergeben	
14	Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 14)	e)	Architekturen, Protokolle, Schnittstellen von Automatisierungsgeräten an Netzwerke und Bussysteme anpassen	
15	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	g)	Energieverteilungssysteme beurteilen, warten und instand halten	
	(3 11 / 103. 1 / 11. 13)	i)	Kommunikationsanlagen warten und instand setzen	
16	Technischer Service und Betrieb (§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	d)	Anlagen übergeben, Kunden in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen	
Zeitrahme	n 10			
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	k)	schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	m)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	2 bis 4
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	b) e)	auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f)	technische Unterstützung leisten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		g)	Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
15	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	e)	Diagnosesysteme nutzen, Funktion von Baugruppen prüfen, defekte Baugruppen austauschen	
		f)	dezentrale Energieversorgungssysteme warten und instand halten	
		k)	Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren	
16	Technischer Service und Betrieb	a)	Serviceleistung anbieten und durchführen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	b)	bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken	
		c)	Kunden auf Gewährleistungsansprüche hinweisen und hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit beraten	
		e)	Serviceleistungen dokumentieren	
		f)	technische Anlagen überwachen	
		g)	Ferndiagnose und -wartung durchführen	
		h)	Anlagedaten und Diagnosedaten auswerten und zur Optimierung nutzen	
		j)	Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren	
Zeitrahme	n 11			
17	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet	a)	Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen	
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	10 bis 12
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten	
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		f)	Fremdleistungen veranlassen, überwachen und prüfen	
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		h)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden	
		i)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		j)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen	
		k)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern	
		l)	Soll-lst-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	
		m)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Anlage 4 (zu § 16)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik/zur Elektronikerin für Automatisierungstechnik

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 1718 - 1728)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

			•
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	a) b)	technische Prozesse und deren Grundoperationen bewerten, Systemanforderungen analysieren Prozesszusammenhänge schnittstellenübergreifend beachten und deren Wechselwirkung an Automatisierungssystemen berücksichtigen bei der Entwicklung von Automatisierungslösungen mitwirken

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		d)	Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen
		e)	technische Schnittstellen klären
		f)	Komponenten nach Vorgaben auswählen
		g)	technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	a)	Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren
	(3 13 Ab3. 1 W. 13)	b)	Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen
		c)	Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		d)	Sensoren und Aktoren montieren
		e)	Steuerungen installieren
		f)	Einrichtungen der Energieversorgung und -verteilung bereitstellen
		g)	Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen
		h)	Signal- und Datenübertragungseinrichtungen verlegen und montieren
		i)	elektrische Antriebe montieren, ausrichten, kuppeln und anschließen
		j)	Baugruppen der Regelungstechnik montieren und justieren
14	Konfigurieren und Programmieren	a)	Steuerungsprogramme erstellen
	von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 14)	b)	Automatisierungsgeräte programmieren
		c)	analoge und programmierbare Sensorsysteme konfigurieren und parametrieren
		d)	elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Baugruppen der Steuerungstechnik konfigurieren und parametrieren
		e)	komplexe Steuerungen anpassen
		f)	Anwendersoftware zur Maschinen- oder Prozesssteuerung konfigurieren und parametrieren
		g)	Signal- und Datenübertragungseinrichtungen konfigurieren
		h)	Netzwerkbetriebssysteme und Netzwerke konfigurieren und parametrieren
		i)	Komponenten der Informationstechnik und Automatisierungstechnik konfigurieren und parametrieren
		j)	Anwendungsprogramme für Leitsysteme und Datennetze konfigurieren und parametrieren

	T		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
15	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Leitsysteme, Visualisierungssysteme und Datennetze von Maschinen- oder Prozesssteuerungen in Betrieb nehmen und anpassen
		b)	Komponenten der Automatisierungstechnik justieren und prüfen
		c)	analoge und programmierbare Sensorsysteme in Betrieb nehmen
		d)	Test- und Diagnosesoftware einsetzen, Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen
		e)	Automatisierungssysteme unter Beachtung der betriebs- und anlagenspezifischen Schutzmaßnahmen in Betrieb nehmen und prüfen
		f)	Inbetriebnahmeprotokolle erstellen und Anlagen übergeben
	Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen	a)	Prozessgrößen erfassen und auswerten
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 16)	b)	elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Komponenten und Antriebe instand halten
		c)	systematisch-methodische Fehlersuche an komplexen Automatisierungssystemen durchführen, Fehler beseitigen
		d)	Versionswechsel von Software durchführen
		e)	Testsoftware und Diagnosesysteme einsetzen
		f)	Automatisierungssysteme unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben, Vorschriften und Prozessabläufe warten und instand setzen
		g)	Steuerungen und Regelungen optimieren
		h)	automatisierte Anlagen und Systeme unter Berücksichtigung der Produktqualität und des Herstellverfahrens einrichten und überwachen
		i)	Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen
17	Geschäftsprozesse und	a)	Aufträge annehmen
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 15 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die un Einbeziehung selbstständigen P Durchführens und Kontrollie integriert mit Kernqualifikationen zu v	lanens, rens
1	2	3	
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksich Arbeitssicherheit und Umweltschutz, du Einhaltung von Terminen verfolgen	
		f) Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Ein der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und Prüfvorschriften anwenden, Funktion un und dokumentieren	betriebliche
		g) Normen und Spezifikationen zur Qualitä beachten sowie Qualität bei der Auftrag insbesondere Qualitätssicherungssyster Ursachen von Fehlern und Qualitätsmär suchen, beseitigen und dokumentieren	serledigung sichern, ne anwenden sowie
		h) Projektablauf dokumentieren, Leistunge Abrechnungsdaten erstellen	n abrechnen,
		i) technische Einrichtungen für die Benutz übergeben, Abnahmeprotokolle anfertig Dienstleistungen erläutern	
		j) Systemdokumentationen und Bedienung in Englisch, zusammenstellen und modif	
		k) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdater Arbeitsergebnisse und -durchführung be	
		l) zur kontinuierlichen Verbesserung von A Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsb	
Teil B: 2	Zeitliche Gliederung		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
Abschnitt	1		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 15 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	

Abschnitt 2

1. Ausbildungsjahr

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
Zeitrahme	en 1		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	 a) Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen 	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten b) erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen 	3 bis 5
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 8)	a) Messverfahren und Messgeräte auswählenb) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	a) Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren	
Zeitrahme	en 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene	
6	Planen und Organisieren	Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter	2 bis 4
	der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen,	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 9)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	e) technische Schnittstellen klären f) Komponenten nach Vorgaben auswählen	
		g) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
Zeitrahme	n 3		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	2 bis 4
		c) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 8)	d) Steuerschaltungen analysieren	
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	g) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
		e) Steuerungen installieren	
14	Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 14)	a) Steuerungsprogramme erstellen	
Zeitrahme	n 4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	h) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
10	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	1 bis 3
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 10)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	1 015 3
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	g) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
	2. Aus	sbildungsjahr, 1. Halbjahr	
Zeitrahme	n 5		
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten	1 bis 3

und Betreiben elektrischer Anlagen und

(§ 15 Abs. 1 Nr. 7)

Berufs-	Tall day Avabildon asban fabilday	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung	Zeitrahmen in
bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Monaten
1	2	3	4
		Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 9)	b) Isolationswiderstände messen und beurteilen	
		e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	
		f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
		i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	f) Einrichtungen der Energieversorgung und -verteilung bereitstellen	
Zeitrahme	n 6		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		g) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden	3 bis 5
von elektrischei	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 8)	h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens un Kontrollierens integriert zu vermitteln sin	
1	2	3	4
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 11)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	a) technische Prozesse und deren Grundoperationen bewerten, Systemanforderungen analysieren	
15	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungs- systemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 15)	 Komponenten der Automatisierungstechnik justieren und prüfen 	I
		 analoge und programmierbare Sensorsysteme in Betrieb nehmen 	
		 Test- und Diagnosesoftware einsetzen Signale an Schnittstellen pr üfen, netzwerkspezifische Pr üfungen durchf ühren 	,
16	Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 16)	e) Testsoftware und Diagnosesysteme einsetzen	
Zoitrobres		oildungsjahr, 2. Halbjahr	
Zeitrahme			
5	Betriebliche und technische Kommunikation	i) Daten und Sachverhalte sowie	

5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	i) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	2 bis 4
10	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 10)	d) Tools und Testprogramme einsetzen	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 11)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	c) bei der Entwicklung von Automatisierungslösungen mitwirken	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		d) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	d) Sensoren und Aktoren montieren	
14	Konfigurieren und Programmieren von	a) Steuerungsprogramme erstellen	
	Automatisierungssystemen	b) Automatisierungsgeräte programmieren	
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 14)	c) analoge und programmierbare Sensorsysteme konfigurieren und parametrieren	
		d) elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Baugruppen der Steuerungstechnik konfigurieren und parametrieren	
Zeitrahme	n 8		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	j) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	d) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	2 bis 4
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	i) elektrische Antriebe montieren, ausrichten, kuppeln und anschließen	
14	Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 14)	f) Anwendersoftware zur Maschinen- oder Prozesssteuerung konfigurieren und parametrieren	
16	Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 16)	b) elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Komponenten und Antriebe instand halten	
		ınd 4. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme]	
5	Betriebliche und technische Kommunikation	e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team	3 bis 5

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	(§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	situationsgerecht und zielorientiert führen	
		h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		i) Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(3 = 5 : 5 ;	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen	
		f) Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
		g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, - abwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		k) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden	
		l) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 8)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 11)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)	a) technische Prozesse und deren Grundoperationen bewerten, Systemanforderungen analysieren	
		b) Prozesszusammenhänge schnittstellenübergreifend beachten und deren Wechselwirkung an Automatisierungssystemen berücksichtigen	
13	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)	h) Signal- und Datenübertragungseinrichtungen verlegen und montieren	
		j) Baugruppen der Regelungstechnik montieren und justieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen ir Monaten
1	2	3	4
14	Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 14)	e) komplexe Steuerungen anpassen g) Signal- und Datenübertragungseinrichtungen konfigurieren	
		h) Netzwerkbetriebssysteme und Netzwerke konfigurieren und parametrieren	
		i) Komponenten der Informationstechnik und Automatisierungstechnik konfigurieren und parametrieren	
		j) Anwendungsprogramme für Leitsysteme und Datennetze konfigurieren und parametrieren	
15	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungs- systemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 15)	a) Leitsysteme, Visualisierungssysteme und Datennetze von Maschinen- oder Prozesssteuerungen in Betrieb nehmen und anpassen	
		b) Komponenten der Automatisierungstechnik justieren und prüfen	
		c) analoge und programmierbare Sensorsysteme in Betrieb nehmen	
		e) Automatisierungssysteme unter Beachtung der betriebs- und anlagenspezifischen Schutzmaßnahmen in Betrieb nehmen und prüfen	
		f) Inbetriebnahmeprotokolle erstellen und Anlagen übergeben	
Zeitrahme	n 10		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)	k) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)	m) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	2 his 4
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	2 bis 4
(§ 15 Abs. 1 Nr. 11)		e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung elbstständigen Planens, Durchführens und ontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		g)	Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
15	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungs- systemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 15)	d)	Test- und Diagnosesoftware einsetzen, Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen	
16	Instandhalten und	a)	Prozessgrößen erfassen und auswerten	
	Optimieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Abs. 1 Nr. 16)	c)	systematisch-methodische Fehlersuche an komplexen Automatisierungssystemen durchführen, Fehler beseitigen	
		d)	Versionswechsel der Software durchführen	
		f)	Automatisierungssysteme unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben, Vorschriften und Prozessabläufe warten und instand setzen	
		g)	Steuerungen und Regelungen optimieren	
		h)	automatisierte Anlagen und Systeme unter Berücksichtigung der Produktqualität und des Herstellverfahrens einrichten und überwachen	
		i)	Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen	
Zeitrahme	n 11			
17	Geschäftsprozesse und	a)	Aufträge annehmen	
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 15 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	10 bis 12
		d)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung Ibstständigen Planens, Durchführens und ontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		f)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren	
		g)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern, insbesondere Qualitätssicherungssysteme anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		h)	Projektablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen	
		i)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern	
		j)	Systemdokumentationen und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren	
		k)	Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	
		1)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Anlage 5 (zu § 20)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Geräte und Systeme/zur Elektronikerin für Geräte und Systeme

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 1729 - 1739)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Abs. 1 Nr. 12)	a)	Auftragsanforderungen, insbesondere geforderte Funktionalitäten und technische Umgebungsbedingungen, analysieren
		b)	bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für Schaltungen und konstruktiven Aufbau mitwirken
		c)	mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen
		d)	die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren
		e)	Prozessschritte unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, technologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen
13	Fertigen von Komponenten	a)	Entwürfe und Layouts erstellen
	und Geräten (§ 19 Abs. 1 Nr. 13)	b)	Fertigungsunterlagen erstellen
	,	c)	Bauteile und Baugruppen beschaffen
		d)	Leiterplatten erstellen und bestücken
		e)	Baugruppen anpassen und in Gehäuse einbauen
		f)	komponentenspezifische Software installieren, konfigurieren und anpassen
		g)	Komponenten prüfen und in Betrieb nehmen
		h)	Produktdokumentationen erstellen
14	Herstellen und Inbetriebnehmen	a)	konstruktiven Aufbau erstellen
	von Geräten und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 14)	b)	Hardwarekomponenten montieren und anschließen
		c)	Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden
		d)	Baugruppen hard- und softwareseitig einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen
		e)	Hardware- und Softwarekomponenten kundenspezifisch anpassen
		f)	geräte- und systemspezifische Software installieren und konfigurieren
		g)	komplexe Geräte und Systeme prüfen
		h)	Leistungsumfang und Einhaltung der Spezifikationen dokumentieren, Abnahmeprotokolle erstellen
15	Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs-	a)	Fertigungsanlagen und Prüfsysteme einrichten, Fertigungs- und Prüfprozesse überwachen
	und Prüfeinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 15)	b)	Betriebsmittel und Material unter Berücksichtigung der Termin-, Personal- und Kostenvorgaben einsteuern
		c)	Leistungsmerkmale und Fertigungsprozesse auf Wirtschaftlichkeit prüfen, beurteilen und optimieren

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		d)	Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auswählen, elektrische Größen und Signale messen, prüfen und protokollieren
		e)	Prüf- und Kalibrierarbeiten sowie deren Dokumentation überwachen und durchführen
		f)	Funktionsfähigkeit von technischen Übertragungssystemen unter betriebsspezifischen Rahmenbedingungen prüfen und beurteilen
		g)	Störungsmeldungen entgegennehmen, Fehler beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen, insbesondere Hardwarekomponenten austauschen und einstellen sowie Software installieren und konfigurieren
		h)	Wartungsmaßnahmen planen, kalkulieren und durchführen
		i)	vorbeugende Instandhaltung durchführen
16	Technischer Service und Produktsupport (§ 19 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Reparatur- und Serviceleistung planen, kalkulieren, anbieten, durchführen und abrechnen
	(3 13 Ab3. 1 W. 10)	b)	bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken
		c)	Fehlermeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen
		d)	Geräte und Systeme warten und instand setzen
		e)	Produkteinweisungen planen und durchführen
		f)	Kundenberatungen durchführen
		g)	Störungsursachen und Kundenhinweise analysieren, Vorschläge für die Verbesserung der Produkt-, Fertigungs- und Servicequalität erarbeiten
17	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im	a)	Aufträge annehmen
	Einsatzgebiet (§ 19 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten
		e)	Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen
		f)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbild	les	Fachqualifikationen, die un Einbeziehung selbstständigen P Durchführens und Kontrollierens in Kernqualifikationen zu vermitte	Planens, tegriert mit
1	2		3	
		g	 Aufträge, insbesondere unter Berücksic Arbeitssicherheit und Umweltschutz, du Einhaltung von Terminen verfolgen 	
		h	 Normen und Spezifikationen zur Qualitä der Produkte und Prozesse beachten, L Fehlern und Qualitätsmängeln systema beseitigen und dokumentieren 	Irsachen von
		i)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistun Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkı	
		j)	technische Einrichtungen für die Benut übergeben, Abnahmeprotokolle anferti und Dienstleistungen erläutern, Fachau englischer Sprache, erteilen	gen, Produkte
		k	 Geräte- und Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englise zusammenstellen und modifizieren 	
		1)	Soll-lst-Vergleich mit den Planungsdate Arbeitsergebnisse und -durchführung b	
		n	n) zur kontinuierlichen Verbesserung von im Betriebsablauf und im eigenen Arbe	
Teil B:	Zeitliche Gliederung	,		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung estständigen Planens, Durchführens und entrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
Abschnitt	1			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 19 Abs. 1 Nr. 1)	in	edeutung des Ausbildungsvertrages, sbesondere Abschluss, Dauer und eendigung, erklären	
			egenseitige Rechte und Pflichten aus dem usbildungsvertrag nennen	
			öglichkeiten der beruflichen Fortbildung ennen	
			esentliche Teile des Arbeitsvertrages ennen	während der gesamten
		de	esentliche Bestimmungen der für en ausbildenden Betrieb geltenden arifverträge nennen	Ausbildungszeit zu vermitteln
2	des Ausbildungsbetriebes		ufbau und Aufgaben des ausbildenden etriebes erläutern	
	(§ 19 Abs. 1 Nr. 2)	Be	rundfunktionen des ausbildenden etriebes wie Beschaffung, Fertigung, osatz und Verwaltung erklären	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen ir Monaten
1	2	3	4
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 19 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	

Zeitrahmen 1

5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	a)	Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen,	2 bis 4
	(3 13 7 (63: 1 141: 5)		Datenbankabfragen durchführen,	_ 5.5 .
			Informationen bewerten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen ii Monaten
1	2	3	4
		b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
	(9 19 ADS. 1 NI. 0)	b) erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Abs. 1 Nr. 7)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	
	Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8)	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Abs. 1 Nr. 12)	b) bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für Schaltungen und konstruktiven Aufbau mitwirken	
Zeitrahme	n 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
		c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	1 bis 3
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren e) Leitungen installieren	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 19 Abs. 1 Nr. 9)	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
		d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Abs. 1 Nr. 12)	c) mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen	
14	Herstellen und Inbetrieb- nehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 14)	c) Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden	
Zeitrahme	en 3	1	
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8)	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	3 bis 5
		d) Steuerschaltungen analysieren	
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Abs. 1 Nr. 12)	c) mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen	
13	Fertigen von Komponenten und Geräten	c) Bauteile und Baugruppen beschaffen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
14	Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 14)	c) Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden	
Zeitrahme	n 4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Abs. 1 Nr. 6)	h) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
10	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 10)	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	2 bis 4
	(\$ 13 Abs. 1 W. 10)	 Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren 	
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
	2. /	usbildungsjahr, 1. Halbjahr	
Zeitrahme	n 5		
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Abs. 1 Nr. 7)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 19 Abs. 1 Nr. 9)	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(§ 13 ADS. 1 MI. 9)	 lsolationswiderstände messen und beurteilen 	
		e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	1 bis 3
		f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
	n 6		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		g) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Abs. 1 Nr. 7)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8)	 g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten 	3 bis 5
13	Fertigen von Komponenten und Geräten (§ 19 Abs. 1 Nr. 13)	 a) Entwürfe und Layouts erstellen b) Fertigungsunterlagen erstellen c) Bauteile und Baugruppen beschaffen d) Leiterplatten erstellen und bestücken e) Baugruppen anpassen und in Gehäuse einbauen f) komponentenspezifische Software installieren, konfigurieren und anpassen g) Komponenten prüfen und in Betrieb nehmen h) Produktdokumentationen erstellen 	
7 - 1		Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr	
Zeitrahme 6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Abs. 1 Nr. 6)	i) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	3 bis 4

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 11)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
14	Herstellen und Inbetrieb- nehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 14)	a) konstruktiven Aufbau erstellen	
		b) Hardwarekomponenten montieren und anschließen	
		d) Baugruppen hard- und softwareseitig einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen	
		f) geräte- und systemspezifische Software installieren und konfigurieren	
		g) komplexe Geräte und Systeme prüfen	
Zeitrahme	n 8	1	
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Abs. 1 Nr. 6)	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen	
		f) Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
		j) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Abs. 1 Nr. 12)	a) Auftragsanforderungen, insbesondere geforderte Funktionalitäten und technische Umgebungsbedingungen, analysieren	
		b) bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für Schaltungen und konstruktiven Aufbau mitwirken	2 bis 3
		d) die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren	
14	Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 14)	e) Hardware- und Softwarekomponenten kundenspezifisch anpassen	
		f) geräte- und systemspezifische Software installieren und konfigurieren	
		h) Leistungsumfang und Einhaltung der Spezifikationen dokumentieren, Abnahmeprotokolle erstellen	
16	Technischer Service und Produktsupport (§ 19 Abs. 1 Nr. 16)	g) Störungsursachen und Kundenhinweise analysieren, Vorschläge für die Verbesserung der Produkt-, Fertigungs- und Servicequalität erarbeiten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	:	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		3. u	nd 4. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme	en 9			
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	c)	Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		e)	Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	
		h)	Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		j)	Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	d)	Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(§ 19 Abs. 1 Nr. 6)	g)	IT-Systeme zur Auftragsplanung, - abwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		k)	qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden	
		1)	interne und externe Leistungserbringung vergleichen	3 bis 4
		m)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 19 Abs. 1 Nr. 9)	i)	Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 11)	d)	Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Abs. 1 Nr. 12)	d)	die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren	
		e)	Prozessschritte unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, technologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen	

Berufs- bild- position	1 ell des Aushildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
15	Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs- und Prüfeinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 15)	 a) Fertigungsanlagen und Prüfsysteme einrichten, Fertigungs- und Prüfprozesse überwachen b) Betriebsmittel und Material unter Berücksichtigung der Termin-, Personal- und Kostenvorgaben einsteuern 	
		c) Leistungsmerkmale und Fertigungsprozesse auf Wirtschaftlichkeit prüfen, beurteilen und optimieren	
		d) Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auswählen, elektrische Größen und Signale messen, prüfen und protokollieren	
		e) Prüf- und Kalibrierarbeiten sowie deren Dokumentation überwachen und durchführen	
		f) Funktionsfähigkeit von technischen Übertragungssystemen unter betriebsspezifischen Rahmenbedingungen prüfen und beurteilen	
		g) Störungsmeldungen entgegennehmen, Fehler beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen, insbesondere Hardwarekomponenten austauschen und einstellen sowie Software installieren und konfigurieren	
		h) Wartungsmaßnahmen planen, kalkulieren und durchführen	
		i) vorbeugende Instandhaltung durchführen	
Zeitrahm	nen 10		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Abs. 1 Nr. 5)	k) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	3 bis 4
	(§ 19 Abs. 1 Nr. 11)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
		e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	

Berufs-		Kern- und Fachqualifikationen,	
bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
15	Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs- und	h) Wartungsmaßnahmen planen, kalkulieren und durchführen	
	Prüfeinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 15)	i) vorbeugende Instandhaltung durchführen	
16	Technischer Service und Produktsupport (§ 19 Abs. 1 Nr. 16)	a) Reparatur- und Serviceleistung planen, kalkulieren, anbieten, durchführen und abrechnen	
		b) bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken	
		c) Fehlermeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen	
		d) Geräte und Systeme warten und instand setzen	
		e) Produkteinweisungen planen und durchführen	
		f) Kundenberatungen durchführen	
		g) Störungsursachen und Kundenhinweise analysieren, Vorschläge für die Verbesserung der Produkt-, Fertigungs- und Servicequalität erarbeiten	
Zeitrahme	n 11		
17	Geschäftsprozesse und	a) Aufträge annehmen	
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 19 Abs. 1 Nr. 17)	b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	10 bis 12
		d) Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten	
		e) Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung elbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		f)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		h)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		i)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen	
		j)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen	
		k)	Geräte- und Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren	
		1)	Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	
		m)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Anlage 6 (zu § 24)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und zur Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik

(Fundstelle: BGBI. I 2007, 1740 - 1749)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kundenanforderungen, auch in englischer Sprache, hinsichtlich der geforderten Funktion und der technischen Umgebung analysieren
		 bei der Konzipierung von Hard- und Software-Lösungen unter Anwendung von einschlägigen Design-Methoden mitwirken

			E I I'C'I I' '' '
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		c)	Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen der für das Einsatzgebiet relevanten Technologien auswählen und disponieren
		d)	technische Schnittstellen klären
		e)	Komponenten nach Vorgaben auswählen
		f)	technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen
13	Erstellen von Software (§ 23 Abs. 1 Nr. 13)	a)	Entwicklungsumgebung und Entwicklungssoftware auswählen
		b)	Softwarekomponenten anpassen
		c)	Programme entwickeln und Programmdokumentationen erstellen
		d)	Softwarekomponenten für Schnittstellen erstellen, anpassen und anwenden
		e)	Bedienungsoberflächen und Benutzerdialoge gestalten
		f)	Sicherheitseinrichtungen implementieren
14	Integrieren und Konfigurieren von Systemen	a)	Hardwarekomponenten installieren und prüfen
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 14)	b)	Systemsoftware sowie Hilfs- und Steuerprogramme installieren und konfigurieren
		c)	Hard- und Softwarekomponenten einstellen und anpassen
		d)	Probleme beim Zusammenführen von Hard- und Softwarekomponenten analysieren, Lösungen entwickeln
		e)	Programme in Systeme einbinden, Kompatibilitätsprobleme analysieren und Lösungen entwickeln
		f)	Schnittstellen parametrieren, Übertragungsprotokolle prüfen
		g)	aktive und passive Netzwerkkomponenten sowie Netzwerkbetriebssysteme installieren und konfigurieren
		h)	Nutzerprogramme einbinden
		i)	Teilsysteme in Gesamtsysteme integrieren
15	Durchführen von Systemtests (§ 23 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen
		b)	Test- und Prüfgeräte auswählen und verbinden
		c)	Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren
		d)	Prüfsysteme aufbauen und konfigurieren, technische Umfeldbedingungen simulieren, Diagnosesoftware einsetzen
		e)	Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten
		f)	Systemtests durchführen, Komponenten im Gesamtsystem mit den relevanten Betriebsparametern testen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		g)	physikalische Größen messen, Messwerte dokumentieren
		h)	Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen
		i)	Störungen analysieren, systematische Fehlersuche in Systemen durchführen, auf Fehlerursachen in Systemen schließen
		j)	Fehler durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen
		k)	Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe auch in englischer Sprache dokumentieren
16	Technischer Service und Systemoptimierung (§ 23 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Störungsmeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen
		b)	Systeme und Netze unter Einsatz von datenbankgestützten Test- und Diagnosesystemen optimieren, entstören und warten
		c)	Netzwerke administrieren
		d)	Fehlerursachen und Störungen analysieren und statistisch auswerten
		e)	Kundenberatungen durchführen, komplexe technische Sachverhalte adressatengerecht kommunizieren
		f)	Produkteinweisungen planen und durchführen
17	Geschäftsprozesse und	a)	Aufträge annehmen
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 23 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen
		e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		f)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		g)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufe	es	Fachqualifikationen, die un Einbeziehung selbstständigen F Durchführens und Kontrollierens in Kernqualifikationen zu vermitte	lanens, tegriert mit
1	2		3	
			h) technische Einrichtungen für die Benutz übergeben, Abnahmeprotokolle anfertig und Dienstleistungen erläutern, Fachau englischer Sprache, erteilen	jen, Produkte
			i) Systemdokumentation und Bedienungs Englisch, zusammenstellen und modifiz	
			j) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdater Arbeitsergebnisse und -durchführung be	
			k) zur kontinuierlichen Verbesserung von A Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsb	
Teil B: 2	Zeitliche Gliederung			
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung elbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
Abschnitt	1			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2)	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
	(3 23 Abs. 1 Mi. 2)	b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	

		Ť	
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	

Abschnitt 2

1. Ausbildungsjahr

Zeitrahmen 1

5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	a) b)	Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	2 bis 4
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 6)	a) b)	Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Abs. 1 Nr. 7)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
8	Messen und Analysieren	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	
	von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 23 Abs. 1 Nr. 8)	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
Zeitrahme	n 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
		c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
Planen und Organisieren der Arbeitsergebnisse	der Arbeit, Bewerten der	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
	(3 23 7 63. 1 111. 0)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	2 bis 4
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 9)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Abs. 1 Nr. 7)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	2 bis 4
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 8)	d) Steuerschaltungen analysieren	
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung	d) technische Schnittstellen klären	
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 12)	e) Komponenten nach Vorgaben auswählen	
		f) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
Zeitrahme	n 4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 6)	h) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
10	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 23 Abs. 1 Nr. 10)	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	
(3.2	(3 23 ADS. 1 NI. 10)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	2 bis 4
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
14	Integrieren und Konfigurieren von Systemen	a) Hardwarekomponenten installieren und prüfen	
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 14)	c) Hard- und Softwarekomponenten einstellen und anpassen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		Aus	bildungsjahr, 1. Halbjahr	
Zeitrahme		1		I
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Abs. 1 Nr. 7)	g)	beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
9	von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a)	Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 9)	b)	lsolationswiderstände messen und beurteilen	
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	1 bis 2
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
		i)	Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
15	Durchführen von Systemtests (§ 23 Abs. 1 Nr. 15)	e)	Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten	
Zeitrahme	en 6			
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	f)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		g)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden	4 bis 5
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Abs. 1 Nr. 7)	h)	Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	
	und Systemen (§ 23 Abs. 1 Nr. 8)	h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	
		i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 11)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
von Sys	Integrieren und Konfigurieren von Systemen	a) Hardwarekomponenten installieren und prüfen	
	(§ 23 Abs. 1 Nr. 14)	f) Schnittstellen parametrieren, Übertragungsprotokolle prüfen	
		g) aktive und passive Netzwerkkomponenten sowie Netzwerkbetriebssysteme installieren und konfigurieren	
15	Durchführen von Systemtests (§ 23 Abs. 1 Nr. 15)	d) Prüfsysteme aufbauen und konfigurieren, technische Umfeldbedingungen simulieren, Diagnosesoftware einsetzen	
		g) physikalische Größen messen, Messwerte dokumentieren	
		h) Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen	
		i) Störungen analysieren, systematische Fehlersuche in Systemen durchführen, auf Fehlerursachen in Systemen schließen	
		j) Fehler durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen	
Zaitrahma		Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr	
Zeitrahme			
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 6)	 i) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen 	2 bis 4
		j) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen ir Monaten
1	2	3	4
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 11)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Abs. 1 Nr. 12)	c) Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen der für das Einsatzgebiet relevanten Technologien auswählen und disponieren	
13	Erstellen von Software (§ 23 Abs. 1 Nr. 13)	b) Softwarekomponenten anpassen	
	(§ 23 ADS. 1 NI. 13)	d) Softwarekomponenten für Schnittstellen erstellen, anpassen und anwenden	
		e) Bedienungsoberflächen und Benutzerdialoge gestalten	
		f) Sicherheitseinrichtungen implementieren	
\	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Abs. 1 Nr. 14)	c) Hard- und Softwarekomponenten einstellen und anpassen	
	(3 23 Abs. 1 Mi. 14)	d) Probleme beim Zusammenführen von Hard- und Softwarekomponenten analysieren, Lösungen entwickeln	
Systemt	Durchführen von Systemtests (§ 23 Abs. 1 Nr. 15)	a) Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen	
		c) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren	
		j) Fehler durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen	
Zeitrahme	n 8		
13	Erstellen von Software (§ 23 Abs. 1 Nr. 13)	a) Entwicklungsumgebung und Entwicklungssoftware auswählen	
		c) Programme entwickeln und Programmdokumentationen erstellen	2 bis 4
15	Durchführen von Systemtests (§ 23 Abs. 1 Nr. 15)	c) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	 e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren j) Konflikte im Team lösen 	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 6)	 d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen f) Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, - abwicklung und Terminverfolgung anwenden l) interne und externe Leistungserbringung vergleichen 	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 11)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	4 bis 5
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Abs. 1 Nr. 12)	 a) Kundenanforderungen, auch in englischer Sprache, hinsichtlich der geforderten Funktion und der technischen Umgebung analysieren b) bei der Konzipierung von Hard- und Software-Lösungen unter Anwendung von einschlägigen Design-Methoden mitwirken c) Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen der für das Einsatzgebiet relevanten Technologien auswählen und 	
14	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Abs. 1 Nr. 14)	b) Systemsoftware sowie Hilfs- und Steuerprogramme installieren und konfigurieren e) Programme in Systeme einbinden, Kompatibilitätsprobleme analysieren und Lösungen entwickeln i) Teilsysteme in Gesamtsysteme integrieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
15	Durchführen von Systemtests (§ 23 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen	
		b)	Test- und Prüfgeräte auswählen und verbinden	
		d)	Prüfsysteme aufbauen und konfigurieren, technische Umfeldbedingungen simulieren, Diagnosesoftware einsetzen	
		f)	Systemtests durchführen, Komponenten im Gesamtsystem mit den relevanten Betriebsparametern testen	
		i)	Störungen analysieren, systematische Fehlersuche in Systemen durchführen, auf Fehlerursachen in Systemen schließen	
		k)	Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe auch in englischer Sprache dokumentieren	
Zeitrahme	n 10			
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	k)	schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
6 Planen und Organisierer		k)	qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden	
		m)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 11)	b)	auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	
		e)	Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	2 bis 3
		f)	technische Unterstützung leisten	
		g)	Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
14	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Abs. 1 Nr. 14)	h)	Nutzerprogramme einbinden	
16	Technischer Service und Systemoptimierung (§ 23 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Störungsmeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und	Zeitrahmen in Monaten
·			Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	
1	2		zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen	4
		b)	Systeme und Netze unter Einsatz von datenbankgestützten Test- und Diagnosesystemen optimieren, entstören und warten	
		c)	Netzwerke administrieren	
		d)	Fehlerursachen und Störungen analysieren und statistisch auswerten	
		e)	Kundenberatungen durchführen, komplexe technische Sachverhalte adressatengerecht kommunizieren	
		f)	Produkteinweisungen planen und durchführen	
Zeitrahmer	I			
17	Einsatzgebiet (§ 23 Abs. 1 Nr. 17)	a)	Aufträge annehmen	
		b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	
		d)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	10 bis 12
		e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		f)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		g)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen	
		h)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen	
		i) Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren	
		j) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	
		k) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	